

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem Sozialgesetzbuch (SGB)

— Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten —

— Drucksachen 9/95, 9/1753, 9/1779, 9/1859 —

Berichterstatter: **Senator Dr. Blüm**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 109. Sitzung am 25. Juni 1982 beschlossene Sozialgesetzbuch (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 31. August 1982

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)

Vorsitzender

Dr. Blüm

Berichterstatter

Anlage

Sozialgesetzbuch (SGB)**— Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten —**

Artikel I

Zehntes Buch (X)**Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten****1. Zu Artikel I § 94**

In Artikel I wird § 94 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Leistungsträger und ihre Verbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Eingliederung Behinderter Arbeitsgemeinschaften bilden.“

Als Folge erhält Artikel I § 94 Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. Zu Artikel I §§ 100, 101

In Artikel I erhält § 100 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufes ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich und

1. es gesetzlich zugelassen ist oder
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Krankenhäuser sowie für Kur- und Spezialeinrichtungen.“

Als Folge wird Artikel I § 101 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 100 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Zu Artikel I § 104

In Artikel I erhält § 104 Abs. 1 Satz 4 folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn von den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsoferfürsorge und der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht.“

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften zum Zehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie weitere Änderungen von Gesetzen**4. Zu Artikel II § 3 Nr. 15 (§ 1305 Abs. 1 RVO), § 5 Nr. 5 (§ 84 Abs. 1 AVG) und § 6 Nr. 4 (§ 97 Abs. 1 RKG)**

In Artikel II § 3 Nr. 15 werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

„In § 1305 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt.“

Entsprechend werden die Eingangsworte

— in Artikel II § 5 Nr. 5 wie folgt gefaßt:

„In § 84 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt.“;

— in Artikel II § 6 Nr. 4 wie folgt gefaßt:

„In § 97 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt.“

5. Zu Artikel II § 4 (§ 1 c ArVNG)*)

In Artikel II § 4 werden in § 1 c die Jahreszahlen „1982“ jeweils durch die Jahreszahlen „1983“ ersetzt.

6. Zu Artikel II § 14 Nr. 3 (§ 21 BSHG), Artikel II § 14 Nr. 4 (§ 21 a BSHG), Artikel II § 14 Nr. 7 (§ 67 Abs. 5 BSHG), Artikel II § 14 Nr. 21 (§ 147 b BSHG), Artikel II § 9 Nr. 9 (§ 27 k BVG)

In Artikel II § 14 Nr. 3 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung umfaßt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist. Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Barbetrag in Höhe von mindestens dreißig vom Hundert des Re-

*) Es handelt sich um die Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit im Gesetzesbeschluß des BT und zusätzlich um eine Anpassung an den vom VA empfohlenen Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes (Artikel II § 24 Abs. 1).

gelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest. Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, erhält er einen zusätzlichen Barbetrag in Höhe von fünf vom Hundert seines Einkommens, höchstens jedoch in Höhe von fünfzehn vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Bei Hilfeempfängern mit Einkünften aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus Versorgungsbezügen des öffentlichen Dienstes oder mit sonstigem regelmäßigen Einkommen kann anstelle des im Einzelfalle maßgebenden Barbetrages ein entsprechender Teil dieser Einkünfte unberücksichtigt gelassen werden.“

Als Folge

- wird in Artikel II § 14 die Nummer 4 gestrichen;
- erhält in Artikel II § 14 die Nummer 7 folgende Fassung:

„7. In § 67 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Taschengeld“ durch die Worte „ein Barbetrag“ ersetzt;“
- werden in Artikel II § 14 die Nummer 21 sowie in Artikel II § 9 die Nummer 9 gestrichen.

7. Zu Artikel II § 14 Nr. 6 (§ 43 Abs. 2 BSHG)

In Artikel II § 14 wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„6. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Maßnahmen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Maßnahmen überwiegen. Die zuständigen Landesbehörden können Näheres über die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen bestimmen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4; in ihm werden die Worte „Satz 1 soll“ durch die Worte „Die Sätze 1 bis 3 sollen“ ersetzt.“

8. Zu Artikel II § 14 Nr. 8 (§ 69 Abs. 3 Satz 4 BSHG)

In Artikel II § 14 wird die Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„8. § 69 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 67 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 1983 mit fünfundzwanzig vom Hundert, im Jahre 1984 mit fünfzig vom Hundert und vom 1. Januar 1985 an mit siebzig vom Hundert anzurechnen.“

9. Zu Artikel II § 14 Nr. 9 (§ 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG)

In Artikel II § 14 wird die Nummer 9 gestrichen.

10. Zu Artikel II § 15 Nr. 1 Buchstabe p (Artikel I § 37 SGB — Allgemeiner Teil —)

In Artikel II § 15 Nr. 1 Buchstabe p wird die Paragraphenüberschrift wie folgt gefaßt:

„§ 37

Vorbehalt abweichender Regelungen“.

11. Zu Artikel II § 16 Nr. 2 (Artikel I § 8 SGB IV — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —)

In Artikel II § 16 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat
 - a) in der Zeit bis zum 31. Dezember 1984 390 Deutsche Mark,
 - b) in der Zeit ab 1. Januar 1985 ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18),
 bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.“

Als Folge wird in Artikel II § 16 nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.“

12. Zu Artikel II § 17 Nr. 8 (Artikel I § 71 SGB X)

In Artikel II § 17 wird die Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„8. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Offenbarung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuchs,

2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, nach § 11 Abs. 2, §§ 12 bis 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten,
 3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung oder
 4. zur Wehrüberwachung nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes,
- soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(2) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Ausländers ist zulässig, soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, den Ausländerbehörden ausländerrechtlich zulässige Maßnahmen aufgrund der in § 10 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 10 und § 11 des Ausländergesetzes bezeichneten Umstände zu ermöglichen. Während der ersten sechs Monate eines Bezugs von Sozialhilfe soll von einer Offenbarung der in § 10 Abs. 1 Nr. 10 des Ausländergesetzes bezeichneten Umstände abgesehen werden.“

13. Zu Artikel II § 22 a — neu —

In Artikel II wird im Dritten Abschnitt — Schlußvorschriften — vor § 23 folgender neuer § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Neubekanntmachung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit macht den Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes in der vom 1. Juli 1983 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt.“

14. Zu Artikel II § 24

Artikel II § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bestimmungen am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Artikel II § 14 Nr. 6 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(3) Artikel II § 14 Nr. 3 und 7 und Artikel II § 16 treten am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(4) Artikel II § 3 Nr. 15, Artikel II § 5, Artikel II § 6 Nr. 4 und Artikel II § 10 Nr. 3 treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

(5) Die Vorschriften des Artikels I §§ 88 bis 94 gelten auch für bereits bestehende Auftragsverhältnisse und Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Eingliederung Behinderter.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen, die Rheinische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker, die Westfälische, Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker, die Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker im Lande Hessen sowie die Arbeitsgemeinschaft für Hemodialyse im Lande Hessen sind berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen am 1. Juli 1981 übertragen waren.“

Als Folge werden in Artikel II § 22 das Datum „31. Dezember 1982“ durch das Datum „30. Juni 1983“ und das Datum „1. Januar 1983“ durch das Datum „1. Juli 1983“ ersetzt.